

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Satzung
über die Eignungsfeststellung
für den Bachelorstudiengang
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
an der Technischen Universität München**

Vom 28. April 2009

**Lesbare Fassung
In der Fassung der Änderungssatzung vom 1. April 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Qualifikationsverordnung (QualV) (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München in das erste oder ein höheres Fachsemester setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung verfügt über ein besonderes Studiengangprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist über die in der Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) in der gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen hinaus der Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vorhanden ist. ²Für diesen Studiengang müssen über die Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsparameter erfüllt sein:
1. ein besonders ausgeprägtes analytisches und/oder gestalterisches räumliches Vorstellungsvermögen,
 2. ein besonderes Interesse an gesellschaftlichen Fragestellungen in den Bereichen Stadt und Landschaft, Garten- und Baukunst, Ökologie, Umwelt- und Naturschutz,
 3. Bereitschaft zur Bearbeitung fächerübergreifender Fragestellungen in Projektteams,
 4. besonderes Interesse an internationaler Forschung, Lehre und/oder Praxis des Fachgebiets.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Sommersemester durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils nachfolgende Wintersemester sind im Online Bewerbungsverfahren bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Die Bewerbungen und die Feststellung der Eignung sind in deutscher oder bei englischsprachigen Studiengängen in deutscher oder englischer Sprache gehalten.
- (4) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Tabellarischer Lebenslauf;
 2. Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung (HZB);
 3. Begründung von maximal zwei Seiten für die Wahl des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält; dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement;
 4. gegebenenfalls Nachweise über Tätigkeiten, die geeignet sind, die unter § 1 Abs. 2 genannten Eignungsparameter zu belegen; z.B. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung, über Praktika in einem Landschaftsarchitekturbüro oder vergleichbaren, den Inhalten des Studiums zuordbaren Einrichtungen oder Nachweise über besonderes Engagement in sozialen, naturschützerischen oder kulturellen Einrichtungen;
 5. eine vom Bewerber persönlich zusammengestellte Mappe, aus der durch Arbeitsproben (schriftlich oder grafisch, zum Beispiel einschlägige Facharbeiten, Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen und Fotografien) und/oder schriftliche Ausarbeitungen (etwa zu Themenfeldern der Ökologie, zu Stadtraum und Landschaft, des Natur- und Umweltschutzes, persönliche Schilderungen und Reflexionen ihrer Landschaftswahrnehmung, Praxis- und Erfahrungsberichte);
 - a. die eigenen Vorstellungen vom Fachgebiet Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung,
 - b. die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug hierauf insbesondere unter Würdigung der unter § 1 Abs. 2 genannten Eignungsparameter sowie
 - c. die individuellen Ziele für das Studium und die berufliche Laufbahn dargestellt werden.
 Die Unterlagen gemäß Nrn. 3 und 4 können in die Mappe integriert werden.
 6. Versicherung, dass der Bewerber die Unterlagen zu Nrn. 3 und 5 selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht zu mehr als der Hälfte aus Hochschullehrern im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG, im Übrigen aus wissenschaftlichen Mitarbeitern. ³Ein Fachschaftsvertreter wirkt in der Kommission beratend mit.

⁴Bei interdisziplinären Studiengängen müssen Kommissionsmitglieder aus den jeweils beteiligten Fakultäten in angemessener Zahl bestellt werden.

⁵Den Vorsitz der Kommission führt der Studiendekan. Im Übrigen gelten die Verfahrensregeln aus Art. 41 BayHSchG. ⁶Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich.

§ 4 Zulassungsvoraussetzung

¹Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der Technischen Universität München vorliegen. ²Sollte dies nicht der Fall sein, erfolgt keine Zulassung zum Feststellungsverfahren.

§ 5 Durchführung: Erste Stufe

(1) ¹Im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Bewertung durchgeführt aus den Kriterien

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. fachspezifische Einzelnoten und
3. einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

²Die Gewichtung der Einzelnoten umfasst eine vom Bewerber zu spezifizierende Fremdsprache (zweifach) und eines der Fächer Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst, sofern dies bis zum Abitur fortgeführt wurde (dreifach). ³Dabei werden die Noten, die in den letzten vier Halbjahren vor Erwerb der HZB erworben wurden, ggf. einschließlich in der HZB aufgeführter Abiturnoten in diesen Fächern addiert und durch die Summe der gewichteten Anzahl der Einzelbenotungen geteilt. ⁴Die Noten für die Facharbeit oder eine vergleichbare Leistung werden nicht berücksichtigt.

(2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:

1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechtest denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Umrechnungsformel s. Anlage). ³Wer geltend macht, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote der HZB zu erreichen, wird auf Antrag mit der Durchschnittsnote am Verfahren beteiligt, die durch Schulgutachten nachgewiesen wird.

2. ¹Das Ergebnis der Bewertung der fachspezifischen Einzelnoten gemäß Abs.1 Nr.2 wird in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet (Umrechnungsformel s. Anlage 2). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
 3. Das Ergebnis der Bewertung der einschlägigen Berufsausbildung oder anderer Tätigkeiten gemäß Abs. 1 Nr. 3 wird in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet.
 4. ¹Die Gesamtbewertung der ersten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,55 multiplizierten HZB-Punkte (s. Nr.1), der mit 0,25 multiplizierten Punkte aus Nr. 2 und der mit 0,20 multiplizierten Punkte aus Nr. 3. ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Ergebnis der ersten Stufe der Eignungsfeststellung
1. ¹Die Bewerber, die in der ersten Stufe 85 Punkte und mehr erreichen, werden zugelassen. ²Dies gilt nicht für Bewerber, die die fachspezifischen Einzelnoten in einer Fremdsprache, Biologie, Sozialkunde, Geografie oder Kunst nicht vorweisen konnten. ³Diese müssen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.
 2. Liegt der nach Abs. 2 gebildete Punktwert bei 49 oder weniger Punkten, gilt der Bewerber als nicht geeignet.
- (4) ¹Die übrigen Bewerber kommen in die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens wird zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher durch die Kommission bekannt gegeben.
- (5) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen Bewerber, die im gleichen oder einem verwandten Studiengang immatrikuliert waren, nur an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens teil. ²Eine derartige Bewerbung ist nur möglich, wenn bisher pro Fachsemester 15 Credits erworben wurden.
- (6) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 nehmen auch diejenigen Bewerber ausnahmsweise an der zweiten Stufe teil, die einen Härtefallantrag stellen. ²Dem Antrag sind sämtliche Unterlagen beizufügen. ³Der Bewerber muss nachweisen, dass in seiner Person so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht verhältnismäßig ist, wenn der Bewerber in der ersten Stufe bereits abgelehnt wird.
- (7) Abweichend von Abs. 1 bis 3 müssen Absolventen der Meisterprüfung oder gleichgestellter Fortbildungsprüfungen, Absolventen von Fachakademien und Fachschulen ihre fachspezifische Eignung durch Ablegen der zweiten Stufe des Verfahrens nachweisen.

§ 6

Durchführung: Zweite Stufe

- (1) Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens werden die Durchschnittsnote der HZB und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet, wobei die Durchschnittsnote der HZB mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

- (2) ¹Das Auswahlgespräch ist nicht öffentlich. ²Es wird als Einzelgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt, wovon ein Mitglied Hochschullehrer im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ³Ein Studierender kann mit Einverständnis des Bewerbers an dem Gespräch teilnehmen. ⁴Das Gespräch hat eine Dauer von ca. 20 Minuten. ⁵Es soll festgestellt werden, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ⁶Das Gespräch beinhaltet die Prüfung des Bewerbers hinsichtlich der nach § 1 Abs. 2 aufgeführten Eignungsparameter unter Berücksichtigung der Darstellungen der nach § 2 Abs. 4 eingereichten Unterlagen. ⁷In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse abgeprüft, die über das Niveau einer allgemeinen Gymnasialbildung hinausgehen, es sei denn, die Bewerbung ist gemäß § 5 Abs. 5 erfolgt. ⁸Gegenstand können auch die nach § 2 Abs. 3 eingereichten Unterlagen sein. ⁹Der festgesetzte Termin für das Gespräch ist vom Bewerber einzuhalten. ¹⁰Jedes teilnehmende Kommissionsmitglied bewertet das Auswahlgespräch gemäß folgender Skala:

Für das Studium Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der TUM	Prädikat	Punkte
hervorragend geeignet	Exzellent	91-100
gut geeignet	Gut	75-90
geeignet; Einschränkungen hinsichtlich einzelner Kriterien	Befriedigend	60-74
bedingt geeignet	Ausreichend	40-59
nur stark eingeschränkt geeignet	Mangelhaft	20-39
nicht geeignet	Ungenügend	0-19

¹¹Die Gesamtbewertung des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen durch die beteiligten Kommissionsmitglieder, ggf. auf die nächst größere ganze Zahl aufgerundet. ¹²Die einzelnen in § 1 Abs. 2 genannten Eignungsparameter werden jeweils mit 0,25 gewichtet, es können für jedes Thema maximal 25 Punkte vergeben werden.

- (3) ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der mit 0,5 multiplizierten HZB-Punkte (s. § 5 Abs. 2 Nr. 1) und der mit 0,5 multiplizierten Punkte des Auswahlgesprächs (s. Abs. 3). ²Ist dieser Wert nicht ganzzahlig, so wird dieser zugunsten des Bewerbers auf die nächst größere ganze Zahl aufgerundet.
- (4) ¹Liegt die nach Abs. 4 gebildete Gesamtbewertung bei 70 oder höher, ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens festgestellt. ²Diese Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid (§ 7).
- (5) Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 69 oder weniger Punkten sind ungeeignet.

§ 7 Bescheide

¹Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber durch einen vom Präsidenten unterzeichneten Bescheid mitgeteilt. ²Abweichend von Satz 1 ist eine Beschlussfassung der Kommission in der Ersten Stufe entbehrlich, wenn bei der Feststellung des Gesamtergebnisses kein Beurteilungsspielraum für die Kommission besteht. ³Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁴Der Präsident kann die Unterschriftsbefugnis delegieren.

§ 8 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²In der Niederschrift sind ferner die wesentlichen Themen des Gesprächs stichpunktartig dargestellt.

§ 9 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen (schriftlicher Nachweis über z. B. Krankheit oder Berufsausbildung) ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 In-Kraft-Treten*)

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft. ²Sie gilt ab dem Wintersemester 2009/10.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 28. April 2009. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage 1

Studiengangsbeschreibung

Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung analysieren und interpretieren, entwickeln und gestalten Landschaft als Funktions- und Identifikationsraum von Gesellschaft. Landschaftsarchitektur ist als Teil der Baukultur vor allem auf die Entwicklung von Freiräumen im besiedelten Bereich konzentriert. Die Landschaftsplanung ist sowohl als Fachplanung im Bereich der Umweltvorsorge als auch als Querschnittsplanung im Bereich der Politikberatung angesiedelt.

Auf den Gegenstand Landschaft bezogene Planung und Gestaltung erfordert Kenntnisse auf physisch-materieller, soziokultureller und ästhetischer Ebene. Als Landschaften werden Räume bezeichnet, die betrachtet werden im Hinblick auf das (gesellschaftliche) Leben der Menschen in ihnen, insbesondere im Hinblick auf die ästhetische und kulturelle Dimension. Erforderlich sind daher kulturwissenschaftliche Kenntnisse, die z. B. Fragen der Identifikation mit bestimmten Landschaften betreffen. Auf Landschaften bezogene Planung und Gestaltung erfordert aber auch die Kenntnis der physischen Gegebenheiten im jeweiligen Raum: Naturwissenschaften, und zwar vor allem Ökologie sowie Geologie, Bodenkunde und Klimatologie vermitteln das erforderliche Wissen; durch ingenieurwissenschaftliche Fächer wird die physische Dimension handlungsorientiert thematisiert. Das die Gestalt der Landschaft prägende gesellschaftliche Handeln zu verstehen erfordert sozialwissenschaftliche Kenntnisse im weiteren Sinne (vor allem Soziologie, Ökonomie). Solche Kenntnisse werden hier insbesondere in der Form relevant, in der sie in die verschiedenen auf raumwirksame gesellschaftliche Handlungsfelder bezogenen Disziplinen integriert sind: Raumordnung und Raumentwicklung, Städtebau und Landnutzungsdisziplinen (wie Agrar- und Forstwissenschaft). Planungswissenschaft erfordert, da sie sich explizit auch mit der Formulierung von Zielen (und nicht nur mit der Entwicklung von Mitteln bei gegebenen Zielen) zu befassen hat, eine Auseinandersetzung mit Fragen der Ethik.

Hinsichtlich der Handlungstypen kann die Landschaftsarchitektur als entwerferische Disziplin und Teil der Baukultur von der Landschaftsplanung als planungswissenschaftlich orientierter Disziplin, deren Aufgabe die Sicherung und Entwicklung der Landschaft in einem im weitesten Verständnis ‚naturschutzfachlichen‘ Sinne abgegrenzt werden. Sowohl aufgrund der Anforderungen der Berufspraxis als auch, um einen wissenschaftlich angemessenen Umgang mit ihrem Gegenstand zu gewährleisten, müssen von den Studierenden beide Bereiche beherrscht werden, auch wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunkt gesetzt werden kann.

Die Notwendigkeit, die genannten natur-, gesellschafts- sowie kulturwissenschaftlichen Fächer zu integrieren und die Stellung zwischen entwerferisch-gestaltenden, ingenieurwissenschaftlichen und planungswissenschaftlichen Handlungstypen erzeugt Anforderungen, wie sie nur wenige andere Fächer kennen: erforderlich ist das Interesse an einer fachlichen Breite, die in methodologischer und inhaltlicher Hinsicht extrem weit voneinander entfernte Wissenschaften übergreift und die damit weit über das hinausgeht, was normalerweise unter Interdisziplinarität verstanden wird. Die den Planungsdisziplinen wesentliche Praxisorientierung erfordert die transdisziplinäre Überschreitung von Wissenschaft überhaupt. Interdisziplinäres Studium erfordert aber zugleich die vertiefende Spezialisierung in einzelnen Fächern. Der Umgang mit ‚komplexen‘, weil mehrere kategorial getrennte Ebenen umfassenden Problemstellungen erfordert spezifische Lehrformen, in denen strukturiertes Analysieren, transparente Konfliktlösungsmethoden und spezifische Formen der Vermittlung und Kommunikation in einem entwerferischen oder planerischen Kontext erlernt werden. Deshalb stellt das Projekt, in dem in Gruppenarbeit konkrete Problemstellungen be-

arbeitet und zu einer Lösung geführt werden, als Lehrform einen zentralen Bestandteil des Studiums dar.

Der Studiengang zielt auf eine Internationalisierung des Fachgebiets und bereitet nicht zuletzt durch einen verpflichtenden Auslandsaufenthalt die Studierenden auch auf nationale Grenzen überschreitende Aufgaben vor.

Anlage 2

Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangsnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

Punkte = 120 - 20 * Note.

Die Noten 1, 2, ..., 5 und 6 entsprechen folglich 100, 80, ..., 20 und 0 Punkten. Note 4 entspricht 40 Punkten.

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1. keine Rundung auf ganze Zahlen erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

Punkte = 10 + 6 * Punktwert.

3. Beliebige numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und die Note N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

Punkte = 100 - 60 * $(N_{opt} - N) / (N_{opt} - N_{best})$.

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktezahl nicht ganzzahlig, so wird sie zugunsten des Bewerbers auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Bsp.: Im bulgarischen Notensystem gilt: $N_{opt} = 6$, $N_{best} = 3$ und 1 ist die schlechtest denkbare Note. Die angegebene Formel vereinfacht sich zu: Punkte = 100 - 20 * (6 - N).